

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 121 (1955)

Heft: 12

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was wir dazu sagen

Der Tagesoffizier — ein Automat?

Von Lt. Hans Frey

«Der Einheitskommandant kann für einen oder mehrere Tage einen Tagesoffizier bestimmen. Dieser ist für den innern Dienst der Stellvertreter des Einheitskommandanten und überwacht den Gesamtdienst nach eigenem Ermessen oder auf Grund bestimmter Einzelaufträge». DR 121, Abs. 3

Diese Ziffer des Dienstreglements 1954 umschreibt in allgemeiner Weise Stellung und Aufgabenbereich des Tagesoffiziers, den der Einheitskommandant aus den Reihen seiner Subalternoffiziere bestimmen kann. Sie besagt, daß der Tagesoffizier, in Übereinstimmung mit seiner allgemeinen Überwachungsfunktion, in erster Linie nach *eigenem Ermessen* handeln soll, und gibt dem Einheitskommandanten die Möglichkeit, ihm bestimmte Einzelaufträge zu erteilen.

Auf Grund der Erfahrungen, die sowohl ich selbst als auch verschiedene Kameraden sammelten, gerät dieses Postulat des «freien Ermessens» je länger je mehr in Vergessenheit. Dem Tagesoffizier werden nicht nur fertig ausgearbeitete Pflichtenhefte in die Hand gedrückt, die mehr oder weniger sämtliche Kontrollen enthalten, die im Laufe des Tages durchgeführt werden können, sondern es werden neustens auch noch ausgeklügelte graphische Schemata angefertigt, eine Art Marsch-Graphik, so daß der Tagesoffizier dann nur noch im Büchlein oder «Fahrplan» nachschlagen muß.

Dies mag vielleicht in den ersten Wochen einer Rekrutenschule zweckmäßig oder gar notwendig sein, um den unerfahrenen Zugführer auf Tätigkeiten und Vorkommnisse des Dienstbetriebes hinzuweisen, die erfahrungsgemäß der Kontrolle durch den Tagesoffizier am ehesten bedürfen. Auch im Falle spezieller Wünsche des Einheitskommandanten und in Bezug auf außerordentliche Dienstanlässe können solche Einzelaufträge angebracht sein; dasselbe gilt für den Fall, da der Tagesoffizier in Wachtangelegenheiten als Rondeoffizier eingesetzt wird. (DR 286, Abs. 3). Die Einzelaufträge sind aber dann fehl am Platze, wenn sie zur ständigen Institution werden. So ist es zum Beispiel schon vorgekommen, daß die Kontrolle von Tagwache und Abendverlesen obligatorisch erklärt wurde.

Diese an Bevormundung grenzenden Vorschriften tragen dem Verantwortungsbewußtsein eines Offiziers wenig Rechnung. Der Tagesoffi-

zier soll im allgemeinen selbst entscheiden dürfen, wann und in welchen Fällen die Truppe der Aufsicht und Kontrolle bedarf. Darüber hinaus zeugen die kleinlichen Kontrollen von einem Mißtrauen gegenüber der Arbeit des Feldweibels, ganz abgesehen davon, daß regelmäßig wiederkehrende Kontrollen eo ipso an Wert und erzieherischer Wirkung einbüßen.

General Ulrich Wille hat im Jahre 1879 als Major in einem Schreiben¹ an seinen Waffenchef dargelegt, wie er über Stellung und Pflicht des schweizerischen Offiziers denkt, als der Waffenchef allen Instruktoeren befahl, am Frühappell teilzunehmen.

«Ich denke von der Bedeutung, von dem Werte meines Berufes viel zu hoch, als daß ich mich schweigend in die Kategorie der Fabrikarbeiter, der Tagelöhner einreihen lasse! Das ist aber faktisch durch diesen Erlaß geschehen! Wird einfach befohlen: ob du etwas zu tun hast oder nicht, um die und die Stunde mußt du da sein. . . Wenn ich selbst nicht weiß, wann ich da sein muß, wenn ich wegbleibe, anders als wenn ich weiß, daß ich unbeschadet meiner Pflicht wegbleiben kann, dann bin ich eben ein pflichtvergessener Mensch. . . Ich weiß, es sind genug, die statt in ihrem Beruf zu denken und zu streben, es für ungleich bequemer erachten, einfach passiv fleißig zu sein, das heißt, genau die Arbeitsstunden innezuhalten, aber während dieser Zeit nur zu machen, was gerade verlangt wird, und ruhigen Gemütes die Verantwortung für das, was gemacht ist, einem andern zu überlassen! Diese Leute werden sich durch ihren Erlaß, Herr General, nicht gekränkt fühlen. . . »

Was mit diesen Worten einer unserer großen militärischen Erzieher über Stellung und Pflichten des Berufsoffiziers ausdrückt, hat gewiß seine volle Gültigkeit für alle Offiziere und für alle Belange des militärischen Lebens, nicht nur hinsichtlich des Tagesoffiziers.

¹ Edgar Schumacher, General Wille: Der Weg zur kriegsgenügenden Miliz, mit unveröffentlichten Briefen des Generals, Seite 43 f.